

KOWISA

SYNOPSIS KG-VERTRAG – ENTWURF GMBH-GESELLSCHAFTSVERTRAG

Regelung	Aktuelle Fassung KG-Vertrag	Neue Fassung GmbH-Vertrag	Anmerkungen, Begründung von Abweichungen
Firma und Sitz	§ 1 Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG, Magdeburg	§ 1 Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA), Magdeburg	Unverändert.
Gegenstand	§ 2 Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftlich zulässigen Interessenvertretung der in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Kommunen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben	§ 2 Unverändert	

	<p>zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall</p>

Kapital, Beteiligungsverhältnisse	<p>§ 4: Kapitalanteile</p> <p>§ 5: Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an Liquidationsüberschuss, sowie Umfang des Stimmrechts nach Punktesystem</p> <p>§ 3.5: Aufnahme von neuen Kommanditisten unter Zurechnung von Punkten</p>	<p>§ 3: Stammkapital beträgt EUR 50.000, eingeteilt in 1000 Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 50</p> <p>§ 4: Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an Liquidationsüberschuss, sowie Umfang des Stimmrechts nach Punktesystem</p> <p>§ 4.8: Aufnahme von neuen Gesellschaftern unter Zurechnung von Punkten</p>	<p>Weitgehend unverändert bis auf die notwendigen, klarstellenden Vorschriften §§ 4.2, 4.3, 4.6, 4.7</p> <p>Neu: Klarstellende Vorschriften</p> <p>§ 4.2: Übertragung der bei KG bestehenden Punkte</p> <p>§ 4.3: Führung der Punkteliste durch Geschäftsführung</p> <p>§ 4.6 Berücksichtigung von anderen Gegenleistungen bei</p>
-----------------------------------	--	---	--

	Einbringung von Wirtschaftsgütern	
	§ 4.7: Einbringung weiterer Beteiligungen durch bestehende Gesellschafter	
Verfügung über Kapitalanteile	<p>§ 3.4</p> <p>§ 3.4.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln</p> <p>§ 3.4.2: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügung an Mitgesellschafter</p> <p>§ 3.5: Aufnahme von neuen Kommanditisten durch Übertragung von Teilgesellschaftsanteilen des SGSA e.V.</p>	<p>§ 12</p> <p>§ 12.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln</p> <p>§ 12.2: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügung an Mitgesellschafter;</p> <p>Kapitalgesellschaften, an denen Gesellschafter zu 100 % beteiligt sind, stehen Mitgesellschaftern gleich</p> <p>§ 12.3: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügungen der KOWISA Verwaltungs GmbH im Rahmen von Einbringungen</p>

	von Aktien unter Zuschreibung von Punkten	übernommen
--	--	------------

Geschäftsführung	<p>§ 7</p> <p>Kowisa Verwaltungs GmbH</p>	<p>§ 5</p> <p>Die KOWISA Verwaltungs GmbH hat das Vorschlagsrecht für den/ die Geschäftsführer.</p> <p>Der/die Geschäftsführer wird/ werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die erforderliche Mehrheit im Aufsichtsrat beträgt 90%.</p> <p>Zustimmungsvorbehalte</p> <p>§ 7.5: Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisverwendung • Erwerb und Veräußerung von Grundstücken • Veräußerung von Beteiligungen • Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern des phG <p>§ 7.6: Zustimmung des Aufsichtsrats vor außergewöhnlichen Geschäften</p> <p>§§ 3.4.2, 3.5 Zustimmung des</p>
------------------	---	---

	Aufsichtsrats zur Verfügung über Kapitalanteile, Aufnahme von neuen Kommanditisten (siehe oben)	Zuschreibung von Punkten • Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Mitgesellschafter • Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstückrechten • Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen • Abschluss von Anstellungsverträgen, in denen Gewinnbeteiligung oder Altersversorgung zugesagt werden soll • Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen für Dritte • Kreditaufnahme und – gewährung über EUR 50.000, ausgenommen Kreditaufnahme und – gewährung von/ an verbundene Unternehmen • Bestellung von Prokuristen
§ 3.4.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zur Verfügung über Kapitalanteile (siehe oben)		

	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen Geschäftsführer beteiligt sind oder die ihnen nahe stehen • Außergewöhnliche Geschäfte <p>§ 5.5: Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile an Dritte • Einziehung von Geschäftsanteilen • Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder wesentlicher Teile • Auflösung der Gesellschaft.
--	---

Aufsichtsrat	§ 8 ff.	§ 6 ff.	
Zusammensetzung	<p>§ 8.1: 14 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.</p> <p>§ 8.2: Mitglied können nicht sein Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, oder wer in Beschlussfreiheit beschränkt ist.</p> <p>§ 8.3: Amtszeit von fünf Jahren, Ausscheiden bei Ausscheiden aus öffentlichem Amt.</p>	<p>§ 6.1: 15 Mitglieder, 13 Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.</p> <p>2 Mitglieder beruft und abberuft die KOWISA Verwaltungs GmbH.</p> <p>§ 6.2: Mitglied können nicht sein Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, oder wer in Beschlussfreiheit beschränkt ist.</p> <p>§ 6.3: Amtszeit von fünf Jahren, Ausscheiden bei Ausscheiden aus öffentlichem Amt.</p>	
Zuständigkeit	<p>§§ 3.4.2, 3.5, 7.6: Zustimmungsrechte (siehe oben)</p> <p>§ 15.4: Feststellung des Jahresabschlusses</p>	<p>§§ 5.4, 12.2: Zustimmungsrechte (siehe oben)</p> <p>§ 7.2: Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung</p>	<p>Weitgehend unverändert.</p> <p>Da die Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erfolgt, soll auch die</p>

		Entlastung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden. Dies entspricht z.B. auch den aktienrechtlichen Vorschriften.
AR-Sitzungen	<p>§ 10.1: Einladung mit Frist von sieben Tagen</p> <p>§ 10.3: Beschlussfähigkeit mit fünf Mitgliedern. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>§ 8.1: Einladung mit Frist von sieben Tagen</p> <p>§ 8.3: Beschlussfähigkeit mit fünf Mitgliedern. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Unverändert.</p>

Gesellschafterversammlung	§ 11 ff.	§ 9 ff.	
Stimmrecht	<p>§ 12: Nach Punkten.</p> <p>Vertretung durch Vollmacht an anderen Gesellschafter oder Verbandsgemeindebürgermeister/ Leiter Verwaltungsaamt</p>	<p>§ 9.6: Nach Punkten.</p> <p>§ 9.7 Vertretung durch Vollmacht an anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften</p>	<p>Unverändert</p> <p>Anpassung der Vertretung an das Kommunalrecht</p>
Zuständigkeit	<p>§ 13.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Gesellschaftsvertrags • Wahl der AR-Mitglieder • Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates • Bestellung des Abschlussprüfers • Ausschüttungsbeschlüsse • Auflösung der Gesellschaft <p>§ 3.4.1: Zustimmungsrecht (siehe oben)</p>	<p>§ 9.5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Gesellschaftsvertrags • Wahl von 13 AR-Mitgliedern • Bestellung des Abschlussprüfers • Entlastung des Aufsichtsrates • Ausschüttungsbeschlüsse • Auflösung der Gesellschaft <p>§§ 5.5, 12.1: Zustimmungsrechte (siehe oben)</p>	<p>Weitgehend unverändert.</p> <p>Anpassung der Regelungen zur Entlastung der Geschäftsführung an die Regelungen zur Bestellung.</p>

Einberufung, Beschlussfassung	<p>§ 11.3: Einberufung mit Frist von zwei Wochen</p> <p>§ 14.1: Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Stimmen</p> <p>§§ 14.2, 14.3: Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit zwei Dritteln und Stimme des phG</p>	<p>§ 9: Einberufung mit Frist von 14 Tagen</p> <p>§ 9.4: Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 25% aller Stimmen</p> <p>§ 9.5: Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Änderungen des Gesellschaftsvertrags (gesetzlich) mit Mehrheit von drei Vierteln, § 5.5 c), d): Veräußerung des Geschäftsbetriebs, Auflösung mit 75% der Stimmen.</p> <p>§ 12 Stimmrechtsvertretung in der Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 14.5: Protokoll</p> <p>§ 9.7: Bevollmächtigung</p> <p>§ 9.8: Protokoll</p> <p>§ 9.9: Anfechtungsfrist</p> <p>Vgl. Ausführung zu Stimmrechten</p>
--	--	--

Geschäftsjahr	§ 15.1 Kalenderjahr	§ 10.2: Kalenderjahr
Jahresabschluss	§ 15	§ 11
Aufstellung	§ 15.2: Durch phG nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahrs.	§ 11.1: Durch Geschäftsführer, unverändert
Prüfung	§ 15.3: Von Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	§ 12.1: Von Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
Feststellung	§ 15.4: Durch Aufsichtsrat festzustellen.	§ 11.1: Durch Aufsichtsrat festzustellen.
Ergebnisverwendung	<p>§ 6.2: Vorrangig Ausgleich von Verlustvorträgen</p> <p>§ 6.3: Überschuss zur Schuldentilgung</p> <p>§ 6.4: Verwendung des verbleibenden Jahresüberschusses: Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Vorschlag des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 11.3: Vorrangig Ausgleich bestehender Verlustvorträge.</p> <p>Aus verbleibenden Jahresüberschüssen zum Zweck der Substanzerhaltung und Schuldentilgung auch Gewinnrücklagen zu bilden.</p> <p>Verwendung des verbleibenden Jahresüberschusses: Beschluss der Gesellschafterversammlung</p>

		nach Vorschlag des Aufsichtsrats.
Kündigung der Gesellschaft	<p>§ 16.1: Mit Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs</p> <p>§ 16.2: frühestens nach zehn Jahren Gesellschafterstellung</p>	<p>§ 13.1: Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p>
Ausscheiden, Abfindung	<p>§ 17.1: Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern, Anwachung des Anteils bei verbleibenden Gesellschaftern.</p> <p>§ 17.2: Abfindung auf Grundlage der Bilanz des Jahresabschlusses, auf den Kündigung erklärt wird.</p> <p>Bei bestimmter Gesellschafterdauer Verdoppelung bzw. Verdreifachung des Betrags der Ausschüttung für das Jahr des Ausscheidens.</p>	<p>§ 15.1: Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern, Gesellschaft kann Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einziehen oder auf sich oder Dritten übertragen.</p> <p>§ 15.2: Abfindungsregelung unverändert.</p> <p>Die Wahl zwischen Einziehung, der wirtschaftlich bei den übrigen Gesellschaftern der Anwachsung entspricht, und Übertragung des Geschäftsanteils ermöglicht der Gesellschaft Flexibilität, insbesondere für eine zukünftige Aufnahme weiterer Gesellschafter.</p>
Auflösung		<p>§ 15: Im Fall der Auflösung steht der SGSA Beteiligung ein Vorabanspruch am Liquidationserlös in Höhe von EUR 50.000 zu.</p>